

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Mittwoch, 14. April 2021
20.15 Uhr

Turnhalle Loomatt, Sellenbüren



Die Stimmberechtigten unserer Gemeinde werden zur vorberatenden Gemeindeversammlung eingeladen.



Gemeindeverwaltung Stallikon

Reppischtalstrasse 53

8143 Stallikon

Tel. +41 44 701 92 00

E-Mail: kanzlei@stallikon.ch

Website: www.stallikon.ch

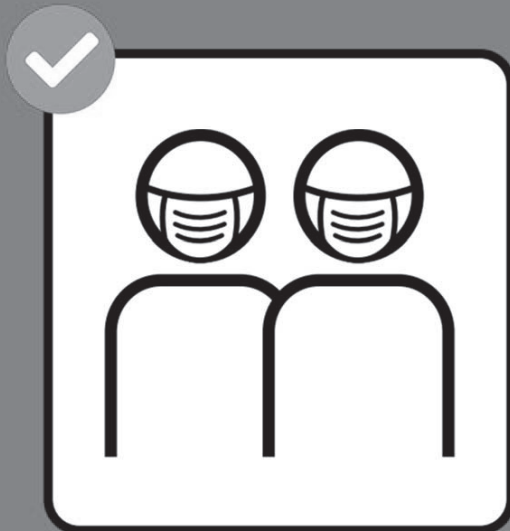
Traktandenliste

Seiten

1. Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Stallikon
Vorberatung und Beschlussfassung einer Abstimmungsempfehlung
zuhanden Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021: 5 - 34
*Stimmen Sie der neuen Gemeindeordnung
der politischen Gemeinde Stallikon zu?*

Anschliessend: Verschiedenes

Hier gilt Maskenpflicht.



Geschätzte Stimmbürgerin
Geschätzter Stimmbürger

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und an der Gemeindeversammlung eine Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu beschliessen. Diese Weisung finden Sie auch auf www.stallikon.ch/gemeindeversammlung.

Die Gemeindeversammlung findet vorbehältlich von behördlichen Anordnungen im Zusammenhang mit COVID-19 statt. Um eine einwandfreie Durchführung der Gemeindeversammlung während der Pandemie zu gewährleisten gelten in der Schulanlage folgende Hygienemassnahmen, Stand Drucklegung 26. Februar 2021:

- Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände vor dem Betreten der Turnhalle sowie beim Verlassen der Turnhalle. Beim Eingang stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung. Auf Händeschütteln ist zu verzichten.
- Es gilt eine **generelle Maskentragpflicht**. Bei Bedarf können beim Schulhauseingang Schutzmasken beim Gemeindepersonal kostenlos bezogen werden.
- Bleiben Sie bitte während der Versammlung auf Ihrem Platz. Ein Zirkulieren ist möglichst zu vermeiden. Gehen Sie bei einer Wortmeldung auf direktem Weg zum Mikrofon. Beim Sprechen am Mikrofon kann die Schutzmaske abgelegt werden, sofern der Mindestabstand von 1.5 m eingehalten wird.
- Alle Teilnehmenden haben sich mit Name, Adresse und Telefonnummer zu registrieren. Das Formular finden Sie auf dem Sitzplatz, zusammen mit einem Kugelschreiber. Das Formular verbleibt 14 Tage auf der Gemeindekanzlei und wird ausschliesslich auf Anfrage durch die zuständige Stelle der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich herausgegeben. Nach 14 Tagen werden die Kontaktdaten durch die Gemeindekanzlei vernichtet.
- Personen (inkl. Behördenmitglieder und Gemeindemitarbeitende), welche sich krank fühlen oder Krankheitssymptome einer Infektionskrankheit aufweisen, sollten bitte zuhause bleiben.
- Die Hygiene und Verhaltensregeln gelten auch für Personen, die sich bereits gegen Covid-19 gemäss Impfstrategie EKIF/BAG geimpft haben. Auch wenn eine Impfung vor einer schweren Erkrankung schützen sollte, ist zum heutigen Zeitpunkt noch nicht klar, ob sie auch vor einer Übertragung schützen wird.

Je nach Pandemie-Lage am Versammlungsdatum können kurzfristig weitere (strengere) Massnahmen erforderlich sein. Eine allfällige Absage wird auf der Website www.stallikon.ch sowie im Anzeiger Bezirk Affoltern veröffentlicht.

Wir danken allen Teilnehmenden für ihre Mithilfe.

1. **Gemeindeordnung politische Gemeinde Stallikon Vorberatung und Beschlussfassung einer Abstimmungsempfehlung zuhanden Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021**

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 23 lit. b) Ziffer 1 Gemeindeordnung, folgenden Antrag zur Vorberatung und zur Abgabe einer Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021:

Abstimmungsfrage über die Totalrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Stallikon:

Stimmen Sie der neuen Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Stallikon zu?"

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Stallikon an der Urnenabstimmung anzunehmen.

Beleuchtender Bericht

Einleitung

Das neue Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) des Kantons Zürich ist zusammen mit der dazugehörigen Verordnung (VGG, LS 131.11) am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Auch das Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) hat in diesem Zusammenhang auf dasselbe Datum hin einige Änderungen erfahren. Die neue Gesetzgebung löst bei den Gemeinden in einigen Punkten Handlungsbedarf aus und bietet auch bisher nicht oder nicht in gleichem Mass vorhandene organisatorische Möglichkeiten. Alle Zürcher Gemeinden müssen bis spätestens 31. Dezember 2021 ihre Gemeindeordnung überarbeiten.

Das Gemeindegesetz erweitert den organisatorischen Gestaltungsspielraum der Gemeinden bei

- der Festlegung der Aufgaben der Behörden (Gemeindevorstand §§ 47 ff GG, Schulpflege §§ 54 ff GG, Rechnungsprüfungskommission §§ 58 ff GG),
- der Aufteilung der Aufgaben auf die Behörden (eigenständige und unterstellte Kommissionen §§ 50 ff GG),
- der Übertragung von Aufgaben an die Gemeindeangestellten zur selbstständigen Erledigung (§ 45 GG),
- der Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2). Damit wird die Rechnungslegung auf eine vermehrt betriebswirtschaftliche Sicht ausgerichtet, ohne die bewährten Elemente des bestehenden Modells aufzugeben.

Die Hauptelemente sind die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und der Anhang. Die Gemeinde Stallikon war Projektgemeinde im Kanton und hat die Einführung des HRM2 bereits per 1. Januar 2016 erfolgreich abgeschlossen (§§ 118 ff GG),

- sowie die Festlegung der Organisation der Verwaltung durch einen Behördenrass des Gemeindevorstandes (§ 48 GG).

Neue Gemeindeordnung

Die geltende Gemeindeordnung stammt aus dem Jahr 2005 und basiert auf dem Gemeindegessetz von 1926. Eine Teilrevision von diversen Artikeln der Gemeindeordnung erfolgte 2009. Die per 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue übergeordnete kantonale Gesetzesgrundlage macht eine Revision der geltenden Gemeindeordnung notwendig. Jede Gemeinde kann in ihrer Gemeindeordnung ihre Organisation und die Aufgabenerfüllung nach ihren konkreten Bedürfnissen ausgestalten, ist aber an rechtliche Vorgaben insbesondere des Kantons gebunden, wie z. B.

- Verfassung Kanton Zürich (KV, LS 101)
- Gemeindegessetz (GG, LS 131.1) / Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11)
- Volksschulgesetz (VSG, LS 412.10)
- Gesetz über die Politischen Rechte (GPR, LS 161)
- Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2)

Die Gemeindeführung ist in den letzten Jahren anspruchsvoller geworden, weil die Regelungsdichte durch immer neue und sich permanent verändernde Vorschriften komplexer wurde. Deshalb sind die Behörden und die Verwaltung stark gefordert. Das auf kommunaler Ebene verankerte Milizprinzip - also die Vereinbarkeit von Beruf und politischem Amt - gerät durch diese Entwicklung zunehmend unter Druck. Die zeitliche Belastung eines Behördenmitglieds hat eine Grenze erreicht, die das Milizprinzip gefährdet. Mit dem neuen Gemeindegessetz erhalten die Gemeinden mehr Spielraum zur Gestaltung der inneren Organisation sowie für die Aufgaben- und Kompetenzzuteilung.

Die neue Gemeindeordnung soll teilweise auf Bewährtem aufbauen, erforderliche Anpassungen an die übergeordneten Bestimmungen sicherstellen, die etablierten Elemente des politischen Systems beibehalten, die Finanzkompetenzen den heutigen Gegebenheiten angleichen und die Miliztauglichkeit stärken. Die Revision beinhaltet auch eine klarere Aufgaben- und Verantwortungszuteilung zwischen Legislative und Exekutive und die Möglichkeit einer stärkeren Trennung von strategischen (= politischen) und operativen (= fachspezifischen) Aufgaben sowie eine effiziente und effektive Geschäftsabwicklung zwischen Behörden und Verwaltung. Dadurch soll die Milizfähigkeit der Behörden, in den Augen des Gemeinderates eine wichtige Grundlage der direkten Demokratie, erhalten werden und die Verwaltung die notwendigen Mittel für eine professionelle Aufgabenerledigung bieten.

Wichtigste Erläuterung zur Gemeindeordnung

Die neue Gemeindeordnung stützt sich beim Aufbau grossmehrheitlich auf die Mustergemeindeordnung des Kantons (Gemeindeamt, Version Mai 2020). Dadurch kann sichergestellt werden, dass die gesetzlich relevanten Aspekte im Regelwerk enthalten sind. Wo möglich wurden die bestehenden, bewährten Regelungen in das neue Recht überführt. Eine Gegenüberdarstellung in Form einer synoptischen Darstellung ist auf www.stallikon.ch/gemeindeversammlung einsehbar.

Regelung der Grundzüge

Gemäss Vorgaben des Gemeindegesetzes werden in der neuen Gemeindeordnung der Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe geregelt. Gestützt auf die Gemeindeordnung legt der Gemeinderat in einem Behördenerlass seine interne Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen seiner Organe sowie die Grundsätze der Geschäftsführung fest und definiert die Schnittstellen zur Verwaltung. Somit entfällt eine Nennung der Ressorts in der Gemeindeordnung.

Bezeichnung der Exekutive

Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen für die Gemeindeexekutive den Begriff "Gemeindevorstand" ein. Die Gemeindeordnung kann jedoch für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung festlegen. In Stallikon soll weiterhin die in der Zürcher Praxis übliche Bezeichnung "Gemeinderat" verwendet werden.

Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Der Gemeinderat hat einzelne Rückmeldungen aus der Vernehmlassung erhalten, die stille Wahl mit Vorwahlverfahren bei den Erneuerungswahlen des Gemeinderates, der Schulpflege, der Baukommission und der Rechnungsprüfungskommission abzuschaffen.

Ob eine Urnenwahl oder eine stille Wahl erfolgt, hängt nicht in erster Linie von den Bestimmungen der Gemeindeordnung ab. Es geht vielmehr darum, dass für „echte“ Wahlen mehr Kandidierende als Behördensitze zur Verfügung stehen müssten. Damit liegt es letztlich an den Ortsparteien und anderen Interessengruppen, im Sinne einer Personalentwicklung geeignete Kandidierende zu finden, zu fördern und zu einer Kandidatur zu motivieren. Zusätzlich sind seitens der Kandidierenden persönliche Ausgaben für Wahlpropaganda zu tragen. Bei den allgemeinen Schwierigkeiten, genügend Interessenten für eine Milizbehörde zu finden, wirkt sich ein Wahlkampf erschwerend aus, wenn gleich viele Kandidierenden für die Sitze zur Verfügung stehen. Bei Ersatzwahlen geht es vor allem auch darum, dass eine Vakanz rasch ersetzt werden soll.

Bereits heute ist es ohne grossen Aufwand möglich, eine Urnenwahl bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen zu veranlassen: Voraussetzung ist die Aufstellung eines überzähligen Kandidierenden und das Zusammentragen von 15 Unterschriften innert 40 Tagen bzw. innerhalb der 7-tägigen Nachfrist für diese Person.

Der Gemeinderat ist ganz klar der Auffassung, dass sich das Wahlverfahren der stillen Wahl seit seiner Einführung 2006 bzw. bei Ersatzwahlen sogar schon seit 1997 sehr gut bewährt hat. Aus diesen Gründen erachtet der Gemeinderat ein Wechsel des Wahlsystems als nicht zweckmässig und eher als Rückschritt.

Finden Wahlen statt erhalten die Stimmberechtigten ein Beiblatt auf dem die Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind, die sich zur Wahl stellen, ohne dass der Gemeinderat bei jeder Wahl hierzu einen Beschluss fassen muss.

Bei Ersatzwahlen, d. h. Wahlen innerhalb der Amtsdauer, die z. B. aufgrund eines Rücktritts oder Todesfalls kurzfristig nötig sind, wird ebenfalls die bisherige Regelung übernommen (stille Wahl mit Vorwahlverfahren, wenn maximal so viele Vorschläge vorliegen als es Sitze zu besetzen gilt). Liegen mehr Vorschläge vor, so wird analog den Erneuerungswahlen ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt verwendet. Über die Mehrheit der Zürcher Gemeinden hat diese Variante gewählt.

Die Amtsdauer richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR, LS 161) und wird in der Gemeindeordnung nicht erwähnt. Danach beginnt die Amtsdauer am 1. Juli des Wahljahres und dauert wie bisher vier Jahre. Das Friedensrichteramt hat eine Amtsdauer von sechs Jahre.

Fakultatives Referendum

Die Ausnahmeregelungen für das Ergreifen eines fakultativen Referendums von Geschäfte an der Gemeindeversammlung werden auf die von übergeordneten Gesetze obligatorischen Minimalregelungen ausgerichtet. Auf eine Ausweitung der Geschäfte auf Gemeindeebene verzichtet der Gemeinderat. Somit unterstehen mehr Geschäfte dem fakultativen Referendum gegenüber der heutigen Regelung.

Aufhebung der vorberatenden Gemeindeversammlungen: Es hat sich gezeigt, dass eine Minderheit der Zürcher Gemeinden die Vorberatung noch kennen (im Bezirk Affoltern nur noch Hedingen, die sie per Ende Jahr aufheben wird). Aus Sicht des Gemeinderates sprechen die Nachteile (längerer politischer Prozess bis zur Urnenabstimmung, teilweise gar keine Möglichkeit der Einflussnahme durch die Gemeindeversammlung zum Geschäft) für die Aufhebung der Vorberatung. Damit wird der demokratische Prozess nicht behindert, eher beschleunigt. Anstelle der Vorberatung sollen geschäftsspezifische Informationsanlässe stattfinden, die nicht den starren Fristen und Abläufe einer Gemeindeversammlung unterstellt sind.

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Die Stimmberechtigten entscheiden über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder über die Ausgliederung von öffentlichen Aufgaben mit erheblicher politischer oder finanzieller Tragweite an der Urne (bisher Gemeindeversammlung oder Gemeinderat). Dies gilt auch für die Ausgliederung, d. h. wenn die Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben auf die Dauer an eine juristische Person des Privatrechts oder sogenannte Interkommunale Anstalt überträgt und der neue Aufgabenträger die Aufgabenerfüllung in eigener Verantwortung plant, steuert oder vollzieht. Die demokratische Legitimation von solchen Entscheidungen wird damit verstärkt.

Gemeindeerlasse

Das neue Gemeindegesetz unterscheidet in Übereinstimmung mit der Kantonsverfassung zwischen wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen. Die wichtigen Rechtssätze werden von den Stimmberechtigten an der Urne bzw. an der Gemeindeversammlung, die weniger wichtigen von den Behörden (z. B. Gemeinderat, Schulpflege oder Baukommission) in eigener Kompetenz erlassen. Das entbindet jedoch die Behörden nicht davon, solche Behördenerlasse öffentlich bekannt zu machen. Ebenso werden die Rechtsmittel der Stimmberechtigten gegen solche Erlasse nicht beschnitten. Alle Rechtserlasse werden gemäss § 7 GG in der systematisch aufgebauten Rechtssammlung auf www.stallikon.ch veröffentlicht.

Finanzbefugnisse

Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zur einer Vereinfachung, indem es prinzipiell nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet. Der Grundsatz, dass alle wesentlichen Ausgaben eines Kreditbeschlusses der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung bedürfen, bleibt unverändert. Als Anlagen gelten neu die Anlagen von frei verfügbaren Mitteln in Festgeldern oder Investitionen für den Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen (Immobilien). Ausgaben sind dagegen weiterhin Investitionen in Betriebsimmobilien (Verwaltungsvermögen wie Gemeindehaus, Werkhof, Schulanlagen usw.) oder einmaligen Ausgaben für Verbrauchsmaterial. Als Ausgaben gelten auch Zusatzkredite, deren Zuständigkeitsgrenzen bisher separat ausgewiesen wurden.

Die bestehenden - gegenüber anderen Gemeinden in ähnlicher Grösse - tiefen Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten, des Gemeinderates und der Schulpflege werden nach Rücksprache mit der Rechnungsprüfungskommission den heutigen Gegebenheiten angepasst, da diese seit 2005 bzw. sogar 1997 grundsätzlich unverändert geblieben sind. So hat sich der Umsatz der politischen Gemeinde Stallikon von Fr. 11'246'806.90 im Jahr 1998 auf Fr. 19'878'289.90 im Jahr 2019 fast verdoppelt. Eine Anpassung um Faktor 1.5 ist aus Sicht des Gemeinderates verhältnismässig und zeitgemäss. Dadurch

werden sie auf die heutigen und künftigen Bedürfnisse der politischen Gemeinde und deren Milizbehörden ausgerichtet. Die im Budget enthaltenen Ausgaben werden grundsätzlich von der Gemeindeversammlung anlässlich der Budgetgenehmigung festgesetzt. Eine Anpassung der Finanzbefugnisse ändert jedoch nichts am grundsätzlichen haushälterischen Umgang der öffentlichen Finanzen durch den Gemeinderat und die Schulpflege. Die jeweiligen Kreditbeschlüsse sind auf der Website einsehbar.

Der Baukommission (als eigenständige Kommission) wurde eine eigene Finanzkompetenz zugewiesen. Die Ausgaben müssen im Budget enthalten sein.

Der Gemeinderat soll Kredit-/Bauabrechnungen über Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, genehmigen, bei denen eine Kreditunterschreitung vorliegt. Liegt eine Kreditüberschreitung vor, ist weiterhin die Gemeindeversammlung dafür zuständig.

Bei der Schaffung neuer Stellen geht das kantonale Gemeindeamt von einer geteilten Zuständigkeit von Gemeindeversammlung, Gemeinderat und Schulpflege aus. Da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands der Gemeinde ausmachen, wird den Stimmberechtigten ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt. Die vorliegende Regelung berücksichtigt, dass der Gemeinderat und die Schulpflege die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben tragen. Sie können daher diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können.

Soll hingegen eine neue Aufgabe eingeführt oder übernommen werden, so kann der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben neue Stellen schaffen. Reichen die Finanzbefugnisse des Gemeinderates nicht aus, ist die Gemeindeversammlung zuständig. Ebenso ist die Gemeindeversammlung zuständig, falls im Bereich der Schule und Bildung neue Stellen geschaffen werden sollen und die Kompetenz der Schulpflege zur Stellenschaffung nicht gegeben ist (die Schulpflege hat ein direktes Antragsrecht an die Gemeindeversammlung, der Gemeinderat gibt hierzu eine Abstimmungsempfehlung zuhanden den Stimmberechtigten ab).

Behördenorganisation

Das neue Gemeindegesetz sieht eigenständige Kommission (vormals "Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnisse" genannt) und unterstellte Kommissionen vor. Daher führt die neue Gemeindeordnung neben dem Gemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission eigenständige Kommissionen (wobei die Schulpflege zwingend eine eigenständige Kommission sein muss) sowie unterstellte Kommissionen als Behörden auf. Eigenständige Kommissionen unterstehen nicht der Aufsicht des Gemeinderates; sie handeln anstelle des Gemeinderates. Die Schulpflege (bestehend, vormals Primarschulpflege genannt) und Baukommission (bestehend, vormals Bau- und Planungskommission

genannt) sind in der neuen Gemeindeordnung weiterhin als eigenständige Kommissionen vorgesehen. Die Bibliothekskommission (bestehend), die Landschaftskommission (neu in der Gemeindeordnung) sowie die Energiekommission (neu in der Gemeindeordnung) sind als unterstellte Kommissionen des Gemeinderates definiert. Der Gemeinderat bestimmt die Ausgestaltung sowie den Autonomiegrad der unterstellten Kommissionen und übernimmt die Aufsicht. Gemeinderat, Schulpflege, Baukommission und Rechnungsprüfungskommission werden vom Volk gewählt. Die Mitglieder der unterstellten Kommissionen sind entweder Gemeinderäte, Schulpflegemitglieder oder sie werden vom Gemeinderat ernannt.

Aufhebung Sozialbehörde bzw. Sozialausschuss: Die „Interkommunale Anstalt Sozialdienst Unteramt“ mit Sitz in Bonstetten hat ab 1. Januar 2018 die Funktion einer gemeinsamen Sozialbehörde der Gemeinden Stallikon, Bonstetten und Wettswil a. A. (Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017). Die Wahl der zwei Stalliker Mitglieder in die Sozialbehörde Unteramt erfolgt durch den Gemeinderat (vgl. auch IKA-Vertrag).

Aufhebung „Vormundschaftsbehörde“: Seit 1. Januar 2013 ist die „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Affoltern“ für die Bezirksgemeinden zuständig (ab 1. Januar 2018 als Interkommunale Anstalt, Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017).

Ausschüsse und beratende Kommissionen

Der Gemeinderat, die Baukommission und die Schulpflege können wie bis anhin beratende Kommissionen und Ausschüsse einsetzen und diesen Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Sie werden in der Gemeindeordnung nicht einzeln genannt, ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Behördenerlass (z. B. Organisationsreglement) geregelt.

Offenlegung Interessenbindung

Die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ergibt sich aus dem Gemeindegesetz. Zur Offenlegung verpflichtet werden alle vom Volk gewählten Mitglieder kommunaler Behörden (Gemeinderat, Schulpflege, Baukommission und Rechnungsprüfungskommission). Die Angaben zu den Interessenbindungen werden auf der Website der Gemeinde publiziert und bei Bedarf angepasst.

Die Offenlegung der Interessenbindungen wurde durch einen Behördenerlass des Gemeinderates bereits für die laufende Amtsperiode eingeführt (GRB Nr. 174 vom 9. Oktober 2018). Mit der Ergänzung in der neuen Gemeindeordnung wird die rechtliche Grundlage auf Ebene eines Gemeindeerlasses geschaffen.

Gemeinderat

Für den Gemeinderat als oberstes Planungs- und Führungsorgan nennenswert ist:

- Der Gemeinderat besteht unverändert aus sechs Mitgliedern.
- Das Schulpräsidium nimmt nach seiner Wahl Sitz in den Gemeinderat ein; d. h. es werden fünf Mitglieder des Gemeinderates an der Urne gewählt. Das sechste Mitglied ist die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und wird im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege an der Urne gewählt.
- Der Gemeinderat kann jederzeit beratende Kommissionen bilden und/oder Sachverständige beiziehen.
- Der Gemeinderat kann Aufgaben an einzelne Mitglieder, an Ausschüsse oder an Gemeindeangestellte übertragen.
- In einem Organisationsreglement legt der Gemeinderat die Ausführungsbestimmungen zur neuen Gemeindeordnung fest.

Die Anzahl Exekutivmitglieder lässt eine adäquate Verteilung der Last zu. Das Amt bleibt dadurch miliztauglich und ermöglicht eine breite Meinungsvielfalt.

Schulpflege

Die Schulpflege ist von Gesetzes wegen als eigenständige Kommission zu führen. Nennenswert ist:

- Die Schulpflege besteht unverändert aus fünf Mitgliedern.
- Der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin wird weiterhin im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege an der Urne gewählt und ist in dieser Funktion von Amtes wegen das sechste Mitglied des Gemeinderates.
- Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse richten sich nach der kantonalen Volksschulgesetzgebung. In diese Aufgabenbereiche kann sich der Gemeinderat materiell nicht einmischen. In einem Organisationserlass legt die Schulpflege die Ausführungsbestimmungen fest.
- Die Schulpflege hat wie bis anhin ein direktes Antragsrecht an die Stimmberechtigten. Anträge der Schulpflege an die Urne und an die Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung an die Stimmberechtigten weiterleitet.

Baukommission

Bis anhin war die Bau- und Planungskommission eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen. In der neuen Gemeindeordnung behält die Baukommission ihre bisherigen Kompetenzen und wird als eigenständige Kommission geführt. Sie besteht weiterhin aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden.

Die Baukommission ist bis anhin für die eigenständige Bearbeitung von Baugesuchen und Erteilung von baurechtlichen Bewilligungen zuständig. Als eigenständige Kommission erhält sie eine begrenzte Finanzkompetenz, jedoch nur für die im Budget enthaltenen Ausgaben.

Unterstellte Kommissionen

Die Bibliothekskommission, die Landschaftskommission und die Energiekommission sind dem Gemeinderat unterstellte Kommissionen. Sie erhalten vom Gemeinderat bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen und unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Mitgliederzahl, Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Behördenerlass geregelt.

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Gestützt auf das neue Gemeindegesetz erhalten Gemeindeangestellten direkt die Befugnis, bestimmte Aufgaben selbstständig zu erledigen. Dies wird in der Gemeindeordnung informativ aufgeführt. Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche. Es bleibt das Kriterium der Wichtigkeit. Die Delegation muss in einem Behördenerlass geregelt werden. Sie muss massvoll bleiben, d. h. die Aufgabe kann grundsätzlich nicht vollständig übertragen werden. Delegierbar sind insbesondere Massengeschäfte, Vollzugsgeschäfte ohne wesentlichen Spielräume und Geschäfte ohne politische Bedeutung.

Neubeurteilung eines Entscheids

Wenn Entscheide von Mitgliedern oder Ausschüssen einer Behörde, von unterstellten Kommissionen oder von Gemeindeangestellten getroffen werden, kann eine Neubeurteilung des Entscheids durch die hierarchisch vorgesetzte Behörde verlangt werden. Erst im Anschluss an dieses Verfahren steht der Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2) offen (§ 170 GG). Ausnahmen bilden Entscheide im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes (z. B. Baubewilligungen). Hier sehen die kantonalen Vorschriften keine Möglichkeit von Neubeurteilungen vor (hier steht den Rekurs an das kantonale Baurekursgericht zur Verfügung).

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht unverändert aus fünf Mitgliedern. Diese werden an der Urne gewählt. Eine nach dem bisherigen, bewährten Modell weitergeführte Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten. Alle weiteren Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden, werden ebenfalls von der Rechnungsprüfungskommission geprüft. Die Prüfkompetenz umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

Gemäss Gemeindegesetz ist zusätzlich eine finanztechnische Prüfstelle zu bezeichnen, die von Gemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission mit übereinstimmenden Beschlüssen zu bestimmen sind (zurzeit: Verwaltungsrevisionen AG).

Vernehmlassung

Aufgrund der Vernehmlassung sind vereinzelt Änderungswünsche, vor allem zum Verzicht auf Erneuerungswahlen über die stille Wahl und zu den Finanzbefugnissen, eingegangen, die nach Abwägung der Vor- und Nachteile nicht berücksichtigt worden sind. Es wird auf die Erläuterungen des Gemeinderates unter *Erneuerungs- und Ersatzwahlen* und *Finanzbefugnisse* hingewiesen.

Vorprüfung

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich prüft die Entwürfe der neuen Gemeindeordnungen, bevor darüber in den Gemeinden abgestimmt wird. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, da der Regierungsrat die Gemeindeordnung nach der Abstimmung genehmigen muss.

Die vorliegende Gemeindeordnung wurde am 24. Juni 2020 dem Gemeindeamt zur Vorprüfung zugestellt. Das kantonale Volksschulamt wurde durch das Gemeindeamt zur Stellungnahme miteingeladen. Mit Bericht vom 2. Oktober 2020 hat das Gemeindeamt zur Gemeindeordnung Stellung genommen. Die Gemeindeordnung entsprach den Anforderungen des kantonalen Rechts und der Mustergemeindeordnung. Einzelne im Schreiben geäusserte Empfehlungen sind in die definitive Version eingeflossen, so dass die vorliegende Gemeindeordnung rechtlich genehmigungsfähig ist.

Abstimmung und Inkrafttreten der Gemeindeordnung

Gestützt auf Art. 89 Abs. 3 Kantonsverfassung (KV, LS 101) i. V. m. Art. 16 Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 liegt der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung in der Kompetenz der Urnenabstimmung. Vorgängig erfolgt eine vorberatende Gemeindeversammlung, die eine Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung beschliesst.

Der Beschluss der Stimmberechtigten an der Urne bedarf gemäss Art. 89 Abs. 3 Kantonsverfassung der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeordnung.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage über die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stallikon zuzustimmen. Die Gemeinde erhält damit ein zeitgemässes kommunales Regelwerk. Die

Vorberatende Gemeindeversammlung
vom Mittwoch, 14. April 2021

GEMEINDEORDNUNG (GO)



vom *Datum Urnenabstimmung*

Inkraftsetzung 1. XXXXXX 2021

Gemeindeverwaltung Stallikon
Reppischtalstrasse 53
8143 Stallikon
Tel. +41 44 701 92 00
E-Mail: kanzlei@stallikon.ch
Website: www.stallikon.ch

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
A. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gemeindeordnung	4
Art. 2 Gemeindeart	4
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	4
B. Die Stimmberechtigten	4 - 8
1. Politische Rechte	
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
Art. 5 Verfahren	4
Art. 6 Urnenwahlen	5
Art. 7 Erneuerungswahlen	5
Art. 8 Ersatzwahlen	5
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	5 - 6
Art. 10 Fakultatives Referendum	6
3. Gemeindeversammlung	
Art. 11 Einberufung und Verfahren	6
Art. 12 Wahlbefugnisse	6
Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 14 Planungsbefugnisse	7
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
Art. 16 Finanzbefugnisse	7 - 8
C. Gemeindebehörden	8 - 16
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 17 Geschäftsführung	8
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	8
Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige	8
Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	8
2. Gemeinderat	
Art. 21 Zusammensetzung	9
Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	9
Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	9
Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse	10
Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	10 - 11
Art. 26 Finanzbefugnisse	11 - 12

	Seiten
3. Eigenständige Kommissionen	
3.1 Schulpflege	
Art. 27 Zusammensetzung	12
Art. 28 Aufgaben	12
Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	12
Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	13
Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	13
Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse	13
Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	13 - 14
Art. 34 Finanzbefugnisse	14
Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	14
Art. 36 Schulleitung	15
Art. 37 Schulkonferenz	15
3.2 Baukommission	
Art. 38 Zusammensetzung	15
Art. 39 Aufgaben	15 - 16
Art. 40 Finanzbefugnisse	16
Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	16
Art. 42 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	16
D. Weitere Behörden und Aufgabenträger	17 - 18
1. Unterstellte Kommissionen	
Art. 43 Unterstellte Kommissionen	17
2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	
Art. 44 Zusammensetzung	17
Art. 45 Aufgaben	17
Art. 46 Herausgabe von Unterlagen	17
Art. 47 Prüfungsfristen	18
Art. 48 Finanztechnische Prüfstelle	18
3. Wahlbüro	
Art. 49 Zusammensetzung	18
Art. 50 Aufgaben	18
4. Friedensrichter bzw. Friedensrichterin	
Art. 51 Aufgaben und Anstellung	18
E. Übergangs- und Schlussbestimmungen	19
Art. 52 Inkrafttreten	19
Art. 53 Übergangsregelungen	19
Art. 54 Aufhebung früherer Erlasse	19
Urnenabstimmung	19
Genehmigung des Regierungsrats	19

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Stallikon bildet eine politische Gemeinde.

² Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Stallikon wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

B. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde gemäss Art. 6 Ziffer 1 bis 4 ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Als Friedensrichter bzw. Friedensrichterin ist wählbar, wer im Kanton Zürich politischen Wohnsitz hat.

³ Gibt das Mitglied eines Organes der Gemeinde gemäss Art. 6 Ziffer 2 bis 4 den politischen Wohnsitz in der Gemeinde auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer, sofern das betroffene Organ dem zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

⁴ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme des Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin. Seine bzw. ihre Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Mitglieder der Baukommission,
5. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwenden. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,

7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. die Personalverordnung der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Siedlungsentwässerungsverordnung,
5. das Reglement der Wasserversorgung,
6. die Abfallverordnung,
7. die Bestattungs- und Friedhofverordnung,
8. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Gebührenverordnung).

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne,
4. des Erschliessungsplans.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anders Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern hierfür nicht der Gemeinderat zuständig ist,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,

8. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an solchen sowie den Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 750'000.-- im Einzelfall,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 150'000.--.

C. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden gemäss Art. 6 Ziffer 1 bis 4 legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Mitgliedschaften in Parteien, Vereinen, Genossenschaften, u. ä.,
4. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen von mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden im Internet veröffentlicht.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Neubeurteilungen von Entscheiden: Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus sechs Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist der Präsident bzw. die Präsidentin der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

³ Neubeurteilungen von Entscheidungen: Die Überprüfung von Anordnungen von Gemeindeangestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der übertragenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) den Präsidenten bzw. die Präsidentin eigenständiger Kommissionen,
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl auf die gesetzliche Amtsdauer:
 - a) den Präsidenten bzw. die Präsidentin und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) den Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin,
 - b) das übrige Gemeindepersonal, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
 - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. die Benützungsvorschriften für öffentliche Räume und Anlagen, soweit die Schulpflege nicht zuständig ist,
7. das Arbeitszeitreglement Gemeindepersonal, soweit die Schulpflege nicht zuständig ist,
8. die Informatiksicherheitsverordnung der Gemeindeverwaltung,
9. den Gebührentarif, im Bereich Schule auf Antrag der Schulpflege,
10. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrechts,
8. die Ergreifung und die Unterstützung des Gemeindereferendums,
9. die Besorgung aller Aufgaben als Gesundheitsbehörde, die ihr durch die Gesetzgebung zugewiesen sind,
10. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien,
11. die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen,

12. die unentgeltliche Übernahme von Privatstrassen, Flurwegen oder Fusswegen ins öffentliche Eigentum,
13. die Erteilung von baurechtlichen Ausnahmebewilligungen gemäss § 220 Planungs- und Baugesetz auf Antrag der Baukommission,
14. die Erteilung von baurechtlichen Bewilligungen für Arealüberbauungen gemäss § 69 Planungs- und Baugesetz auf Antrag der Baukommission,
15. das treffen von Entscheiden und Anordnungen im Zusammenhang mit den Natur- und Heimatschutzvorschriften gemäss §§ 203ff Planungs- und Baugesetz,
16. Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften,
17. Behandlung von Steuererlassgesuchen auf Antrag des Steueramtes,
18. Grundsteuereinschätzungen auf Antrag des Steueramtes.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, soweit diese Aufgaben nicht einer interkommunalen Anstalt (IKA) übertragen wurde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 750'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,

3. Die Genehmigung von Schlussabrechnungen von bewilligten Krediten, welche an der Urne oder Gemeindeversammlung gesprochen wurden. Diese Kompetenz gilt unter der Voraussetzung, dass die Kredite nicht überschritten sind.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an solchen sowie den Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Bereich des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 750'000.-- im Einzelfall,
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 150'000.--,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 27 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin aus fünf Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden.

² Der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

³ Das Präsidium Schulpflege und das Präsidium Gemeinderat sind nicht miteinander vereinbar.

Art. 28 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung sowie Tagesstrukturen wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

² Neubeurteilungen von Entscheiden: Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

¹ Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

² Im Falle von ablehnenden Abstimmungsempfehlungen des Gemeinderates müssen die Referentinnen und Referenten der Schulpflege angehört werden.

Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. den Leiter Schulverwaltung bzw. die Leiterin Schulverwaltung,
2. die Schulleiter bzw. die Schulleiterinnen,
3. die Lehrpersonen,
4. den Chefhauswart bzw. die Chefhauswartin,
5. den Schularzt bzw. die Schulärztin,
6. den Schulzahnarzt bzw. die Schulzahnärztin,
7. die weiteren Angestellten im pädagogischen und nicht pädagogischen Schulbereich sowie im tagesstrukturellen Bereich.

Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29,
5. über Benützungsvorschriften für Schulräume und -anlagen,
6. zum Arbeitszeitreglement Schulpersonal, soweit der Gemeinderat nicht zuständig ist,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im nicht pädagogischen sowie im tagesstrukturellen Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

Art. 34 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 15'000.-- für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 75'000.-- im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.--, für einen bestimmten Zweck.

Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter sowie eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Der Leiter Schulverwaltung bzw. die Leiterin Schulverwaltung hat als Schreiber bzw. Schreiberin der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 36 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 37 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.2 Baukommission

Art. 38 Zusammensetzung

¹ Die Baukommission besteht aus dem Vorsteher bzw. Vorsteherin des Hochbauressorts als Präsident bzw. Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden.

² Die Baukommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

³ Der Bausekretär bzw. die Bausekretärin sowie der Gemeindeingenieur bzw. die Gemeindeingenieurin nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

Art. 39 Aufgaben

Die Baukommission ist ein Fachorgan und besorgt innerhalb des Bau- und Planungsrechts eigenständig:

1. Als örtliche Baubehörde entscheidet sie im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Planungs- und Baugesetzes sowie der kommunalen Bau- und Zonenordnung, selbstständig über Baugesuche und die Erteilung von baurechtlichen Bewilligungen,

2. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen und Bewilligungen von Arealüberbauungen stellt sie dem Gemeinderat Antrag (vgl. Art. 26 Abs. 1 Ziffer 13 und 14)
3. den Vollzug des Planungs- und Baurechts, der Gewässer-, Luft-, Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung und des baurechtlichen Zivilschutzes im baurechtlichen Verfahren,
4. Sie handhabt die Bau- und Feuerpolizei und überwacht den Vollzug ihrer Beschlüsse; sie ordnet die erforderlichen Baukontrollen an,
5. In Fragen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung, Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplanung, Quartierplanung, Grenzbereinigungen und Gebietssanierungen, des Heimatschutzes sowie bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand ist die Baukommission beratendes Organ des Gemeinderates. Sie kann dem Gemeinderat auch von sich aus Empfehlungen unterbreiten.

Art. 40 Finanzbefugnisse

Die Baukommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. die Antragstellung an den Gemeinderat für die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck.

Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Baukommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Bau- und Planungsrechts.

Art. 42 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

¹ Anträge der Baukommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbstständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. Urne weiterleitet.

² Im Falle von ablehnenden Entscheide des Gemeinderates müssen die Referentinnen und Referenten der Baukommission angehört werden.

D. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 43 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

- a) Bibliothekskommission,
- b) Landschaftskommission,
- c) Energiekommission.

² Er wählt für eine Amtsdauer die ihm unterstellten Kommissionen. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder ist mit derjenigen des Gemeinderates identisch.

³ Er regelt in einem Behördenerlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 44 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus fünf Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst.

Art. 45 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 46 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 47 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 48 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 49 Zusammensetzung

¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

² Die Amtsdauer des Wahlbüros ist mit derjenigen des Gemeinderates identisch.

Art. 50 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichter bzw. Friedensrichterin

Art. 51 Aufgaben und Anstellung

¹ Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals.

³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 53 Übergangsregelungen

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022 bis 2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Art. 54 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Urnenabstimmung

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stallikon wurde an der Gemeindeversammlung vom 00. Xxxx 2021 vorberaten und an der Urnenabstimmung vom 00. Xxxx 2021 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Werner Michel
Gemeindepräsident

Roberto Brunelli
Gemeindeschreiber

Genehmigung des Regierungsrats

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.

P.P. A

CH-8143 Stallikon

Post CH AG